jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/5/26 97/12/0122

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.05.1999

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §21 Abs3 idF 1992/314;

Rechtssatz

Die Überwälzung eines Aufwandes auf den öffentlich-rechtlichen Dienstgeber kommt - sowohl beim Auslandsaufenthaltszuschuss als auch bei der Auslandsverwendungszulage - gemäß § 21 Abs 3 GehG nur insoweit in Betracht, als sie der Billigkeit entspricht, wobei die Beurteilung aus einer Gesamtschau unter Bedachtnahme auch auf die übrigen in dieser Gesetzesstelle umschriebenen Gesetzesparameter vorzunehmen ist. Es wird umso eher der Billigkeit entsprechen, derartige Kosten zu berücksichtigen, dh, sie werden umso mehr geeignet sein, eine höhere Bemessung des Auslandsaufenthaltszuschusses bzw der Auslandsverwendungszulage zu bewirken, je weniger sich der Beamte dieser Kostenbelastung entziehen konnte. Zu unterstreichen ist, dass es stets auf die Umstände des Einzelfalles ankommt (Hinweis E 26.2.1997, 95/12/0097;

E 16.12.1998, 93/12/0049 (das auch weitere, hier nicht unmittelbar relevante Ausführungen zum Auslandsaufenthaltszuschuss enthält);

E 17.2.1999, 98/12/0114; E 17.2.1999, 98/12/0424; zur früheren Rechtslage - Auslandsverwendungszulage gemäß§ 21 GehG idF BGBl Nr 198/1969 - Hinweis E 11.5.1994, 93/12/0181; E 18.12.1996, 96/12/0085, 0255 und 0269).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997120122.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at